

§ 84. Ergibt sich aus der Bilanz, daß die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrages verlorengegangen ist, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen und ihr von der Lage der Genossenschaft die Anzeige zu machen.

Eine Generalversammlung nach § 84 ist dann einzuberufen, wenn die Verluste die vorhandenen Reserven (Reservefonds und sonstige Rücklagen) übersteigen und dieser übersteigende Betrag die Hälfte des eingezahlten Geschäftsanteils Guthabens erreicht oder übersteigt. Die Generalversammlung hat über die weitere Vorgangsweise zu beschließen.

§ 84 Abs 2 wurde mit Bundesgesetz vom 1. 7. 1982, BGBl 1982/371, aufgehoben.

Die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung sind nunmehr generell im § 69 KO geregelt.

Siehe jedoch auch Komm zu § 1 GenKonkV.